Nøresund Krise

Beitrag von „Tivish Kant“ vom 19. Mai 2008, 23:50

> Zitat von Stanislav Goldmann
>
> Mal ein Gedanke zu den Anmerkungen zur Urheberschaft: ab welchem Prozentsatz an Mitwirkung redet ihr denn von Urheberschaft? Sagen wir mal: ab 5% Urheberschaft an Gesetzen, Ausgestaltungstexten, Ideen, Liedern, Grafiken, etc. ist man Urheber einer MN? Nicht mal diese Hürde schafft Störte.

Gibt keinen %Satz.
§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.(4) 1Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. 2Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. 3Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.